

Disziplinarkonzept der Schule Suhr Standardisierte Vorgehen im Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern

Version 04.02.2021

Grundsätzlich gilt für Vorkommnisse, die eine disziplinarische Massnahme zur Folge haben, der Ablaufplan Disziplinarkonzept der Schule Suhr.

Bei den unten aufgeführten Situationen ist das Vorgehen an der Schule Suhr einheitlich geregelt.

Einfache Vorkommnisse mit disziplinarischen Massnahmen

Bei «einfachen Vorkommnissen» sind gemeint: Unterrichtsstörungen, frech und respektlos gegenüber Lehrpersonen und Mitschülern sein; Nichtbeachten von Schulhausregeln, unsorgfältiger Umgang mit Material, Verweigerung von Anweisungen, etc.

| | |
|--|--|
| Erstes Mal | <ul style="list-style-type: none"> - Ermahnung, einfache disziplinarische Massnahmen - Gespräch mit dem Schüler, der Schülerin, nach Unterrichtsschluss |
| Wiederholte Fälle | <ul style="list-style-type: none"> - Mündliche Information an die Eltern (telefonische Kontaktaufnahme) - Schriftliche Information an die Eltern - Einbezug der Schulsozialarbeit - Eintrag ins Journal - Information an die Schulleitung - Einfache disziplinarische Massnahme wie Schulzimmer aufräumen, Reflexionsaufgabe geben |
| Auffällige Wiederholung, ständige Vorkommnisse, Respektlosigkeit gegenüber Schulhausregeln und/oder Personen | <ul style="list-style-type: none"> - Elterngespräch KLP, evtl. Fachlehrperson, SHP, evtl. Schulsozialarbeit - Im Elterngespräch Vereinbarungen treffen - Time-In in Betracht ziehen (Schüler in andere Klasse) - Weitere disziplinarische Massnahmen wie Ausschluss aus einer Veranstaltung |

Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht

| | |
|--------------------------------|--|
| Erste unentschuldigte Absenz | <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Information der Eltern - Nachholen der versäumten Unterrichtszeit |
| Nächste unentschuldigte Absenz | <ul style="list-style-type: none"> - Elterngespräch - Nachholen der versäumten Unterrichtszeit - Meldung an Schulleitung |
| Weitere unentschuldigte Absenz | <ul style="list-style-type: none"> - Meldung an Schulleitung und Gesamtschulleitung - In Betracht ziehen: Abzug Selbstkompetenz «Erscheint ordnungsgemäss zum Unterricht» (ungenügend) - Einbezug der Schulsozialarbeit und SPD |

Unerlaubtes Verlassen des Schulareals

| | |
|-----------------------|--|
| Erster Vorfall | <ul style="list-style-type: none"> - Ermahnung des Schülers, der Schülerin |
| Jeder weitere Vorfall | <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Information der Eltern - Aufbieten des Jugendlichen zu zwei Stunden zusätzlicher Arbeit in der Freizeit - Meldung an die Schulleitung |
| Dauernde Missachtung | <ul style="list-style-type: none"> - Übergabe des Falls an die Schulleitung / Gesamtschulleitung |

Gebrauch elektronischer Medien (auf dem Areal / während der Schulzeit)

- Der Gebrauch elektronischer Medien ist in den Schulgebäuden während der Schulzeit (7.00 – 17.00 Uhr) verboten. Vor- und während der grossen Pause ist die Benutzung elektronischer Medien grundsätzlich erlaubt. Während der 10-Uhr Pause ist die Benutzung nicht gestattet.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Erstes Mal | <ul style="list-style-type: none"> - Einziehen des Geräts für den restlichen Halbtage |
| Zweites Mal im gleichen Semester | <ul style="list-style-type: none"> - Einziehen des Geräts für den restlichen Tag - Abholen des Geräts bei der Schulleitung - Schriftliche Information der Eltern |
| Weiteres Mal im gleichen Semester | <ul style="list-style-type: none"> - Einziehen des Geräts für den Tag - Abholen des Geräts bei der Schulleitung - Gespräch mit Eltern, Jugendlichen, Schulsozialarbeit sowie KLP |



Physische oder Psychische Gewalt (auf dem Schulareal / während der Schulzeit)

| | |
|---|---|
| Physische oder psychische Gewalt tritt massiv auf | <ul style="list-style-type: none"> - Bei physischer oder psychischer Gewalt intervenieren die Lehrpersonen und die Schulleitung unmittelbar und versuchen den Vorfall vor Ort mit allen Beteiligten zu klären. - Klassenlehrperson zieht Schulsozialarbeit bei - Schriftliche Information der Eltern über den Vorfall - Die Schulleitung wird informiert |
| Besonderes gravierende Vorfälle | <ul style="list-style-type: none"> - Einbezug der Schulleitung - Gespräch mit den Eltern, Einbezug der Schulleitung und der Schulsozialarbeit - Je nach Ausmass wird die Gesamtschulleitung informiert. |
| Mobbing | <ul style="list-style-type: none"> - Die betroffenen Schüler werden frühzeitig in einem vertraulichen Gespräch angesprochen. Ein Termin bei der Schulsozialarbeit wird vereinbart und das Vorgehen besprochen. - Die Verantwortlichkeiten zwischen der Schulsozialarbeit, Klassenlehrperson, Schulleitung und weiteren involvierten Personen werden definiert. - Die Schulleitung und die Eltern werden über den Fall und über das Vorgehen informiert. - Die betroffenen Schüler werden über die Kontaktaufnahme mit den Eltern in Kenntnis gesetzt. |

Beschädigungen / Zerstörungen

Es gilt generell, dass die Eltern schriftlich über den Vorfall informiert werden. Bei Schäden müssen die Eltern für den Schaden aufkommen (Kostenübernahme, Wiedergutmachung)

| | |
|---|---|
| Nicht vorsätzliche oder nicht mutwillige Sachbeschädigung | <ul style="list-style-type: none"> - Gespräch, keine Massnahme |
| Vorsätzliches und mutwilliges Beschädigen | <ul style="list-style-type: none"> - Je nach Ausmass: Gespräch mit Jugendlichen, Eltern, Schulsozialarbeit, KLP, Schulleitung - Pädagogische Massnahme: Reinigung / Hauswart am Mittwochnachmittag |
| Wiederholtes / oder massives Vergehen | <ul style="list-style-type: none"> - Meldung an Gesamtschulleitung - Massnahme: Zeitlich befristeter Schulausschluss in angemessenem Umfang, Beschäftigungsauftrag, wenn möglich Einsatz in Arbeitswelt |

Rauchen (auf dem Schulareal / während der Schulzeit)

| | |
|------------------|--|
| Erster Vorfall | <ul style="list-style-type: none"> - Gespräch mit den Eltern - Gespräch über Sucht / Gefahr |
| Zweiter Vorfall | <ul style="list-style-type: none"> - Meldung an die Schulleitung - Gespräch mit Jugendlichen, Eltern, Klassenlehrperson; Gespräch mit Schulsozialarbeit, Fokus Suchtprävention, initiieren |
| Nächster Vorfall | <ul style="list-style-type: none"> - Melden des Schülers an die Gesamtschulleitung - Time-out, Anmeldung bei Zentralstelle für Suchtfragen |

Alkohol / Drogenkonsum (auf dem Schulareal / während der Schulzeit)

| | |
|------------------|---|
| Erster Vorfall | <ul style="list-style-type: none"> - Gespräch mit Eltern, Jugendlichen, Schulsozialarbeit sowie Klassenlehrperson um mögliche suchtpreventive Massnahmen in die Wege zu leiten |
| Weiterer Vorfall | <ul style="list-style-type: none"> - Übergabe des Falls via Schulleitung an die Gesamtschulleitung - Time-out, Einsatz in Arbeitswelt |

Grundsätzlich beruht das Disziplinarkonzept der Schule Suhr auf dem Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. Januar 2011) und lebt nach dem Grundsatz, dass Disziplinarmaßnahmen erzieherisch sinnvoll zu gestalten sind.

Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:

- 1) Ermahnung
- 2) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist
- 3) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht
- 4) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag
- 5) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen

Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.

Disziplinarmaßnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar.

Die Schulleitung kann folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:

- schriftlicher Verweis
- gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage
- vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen
- Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt
- befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr
- Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht

Disziplinarmaßnahmen, die von der Gesamtschulleitung angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

Weitergehende Massnahmen insbesondere diejenigen, welche durch das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnet werden können, finden sich unter <https://gesetzsammlungen.ag.ch>.